

Vereinssatzung WohnWerk e.V.

Präambel

Sozial benachteiligte Menschen und Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf haben auf dem Wohnungsmarkt der Region Tübingen-Reutlingen derzeit kaum eine Chance, eigenständig bezahlbaren Wohnraum zu finden.

Insbesondere der Übergang aus betreuten Wohnformen in ein Leben (und Wohnen) ohne Unterstützungsleistungen wird hierdurch zunehmend erschwert.

Diese Problemlage ist systemübergreifend. Jugendhilfe, Sozialhilfe, Straftatlassenenhilfe, Drogenhilfe, Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe sind gleichermaßen betroffen.

Um Abhilfe zu schaffen, soll mit der Gründung des **WohnWerk e.V.** in einer konzertierten Aktion ein dem Gemeinwohl verpflichteter Akteur auf dem lokalen Wohnungsmarkt etabliert werden, welcher für die betroffenen Menschen systematisch Mietwohnraum sucht,

diesen ohne eigene Gewinninteressen weitervermietet und das Wohnverhältnis auch über die Dauer der Betreuung hinaus sichert.

In der praktischen Umsetzung orientiert sich das **WohnWerk** an den Grundprinzipien des „Housing-first“-Ansatzes

- Wohnen als Menschenrecht
- Aussicht auf ein besseres und sichereres Leben
- Trennung von Wohnen und Betreuung
- Wahlfreiheit und Entscheidungsmöglichkeit
- Aktive Beteiligung ohne Druck und Zwang
- Flexible Hilfen so lange wie nötig

als stetiger fachlicher Herausforderung und als Leitschnur gelingender Praxis.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "WohnWerk". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Wohlfahrtswesens gem. § 52 (9) AO, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer - Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gem. § 52 (25) AO

3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Arbeit an der Schnittstelle zwischen Wohnungswirtschaft, kommunaler Daseinsvorsorge und Sozialer Arbeit mit dem Ziel der Beseitigung und Reduzierung von Wohnungsnot von Menschen, die zu den Personen im Sinne des § 53 AO gehören.

4. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Vermeidung von Wohnungsnot für Klientinnen und Klienten der Sozialen Arbeit, die aus betreuten Wohnformen heraus beim Weg in die Eigenständigkeit begleitet werden.

Die konkrete Umsetzung erfolgt vorzugsweise durch

- die Beschaffung von Wohnraum durch Anmietung, Erwerb, Errichtung und Instandsetzung, sowie dessen Verwaltung und Instandhaltung, um diesen dauerhaft der oben genannten Zielgruppe zur Verfügung zu stellen
- die Konzeptionierung und Koordinierung von Projekten zum sozialen Wohnungsbau
- die kommunalpolitische Lobbyarbeit zur mit dem Ziel der Beseitigung und Reduzierung von Wohnungsnot
- die Gewinnung ehrenamtlichen Engagements zur Umsetzung der o.g. Ziele

5. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Satzungszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen. Insbesondere darf sich der Verein an anderen Körperschaften beteiligen oder solche Körperschaften selbst gründen, sofern diese Beteiligungen geeignet sind den Satzungszweck zu fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Als ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Landkreisen Tübingen oder Reutlingen tätige gemeinnützige Träger Sozialer Arbeit aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
3. Als korrespondierende Mitglieder können private und öffentliche Vereinigungen sowie Kommunen, die die Ziele des Vereins unterstützen aufgenommen werden. Korrespondierende Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
4. Als fördernde Mitglieder können Personen sowie private und öffentliche Vereinigungen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen aufgenommen werden. Die Höhe des Förderbeitrages wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied festgesetzt. Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch wählbar.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages voraus.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss.
8. Der Austritt eines Mitglieds ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussklärung kann das ausgeschlossene Mitglied zur Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Vorstand, der in Sonderfällen den Mitgliederbeitrag herabsetzen kann.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahres- und Geschäftsberichtes;
 - Zustimmung zur Einrichtung von Fachausschüssen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Zf.6;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zur ordentlichen Sitzung zusammen. Sie kann mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden.
4. Sie wird hierzu vom Vorstand elektronisch oder schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet wurde.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Die Einberufung hat entsprechend der Regelungen in § 6 Abs.3 zu erfolgen.
6. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
8. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren, durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen und allen Mitgliedern elektronisch oder schriftlich zu übersenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, maximal aus fünf Vereinsmitgliedern, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Wie viele Personen dieses Organ in der jeweiligen Wahlperiode bilden, wird im Zuge der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die interne Aufgabenverteilung wird vom gewählten Vorstand festgelegt. Eine genaue Verteilung von Ämtern und Positionen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ins Vereinsregister eingetragen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des Vorstandes steht.
4. Beim (vorzeitigen) Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds steht.
5. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird.
6. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere Verhandlungen zu führen, die neue Aktivitäten zur Vermeidung und Reduzierung von Wohnungsnot ermöglichen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht auf.
9. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Fachausschüsse einrichten. Sofern ein Fachausschuss neu gebildet wird, gibt er sich in der konstituierenden Sitzung unter Leitung des Vorstands eine Geschäftsordnung.
1. Zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen, der auch die Aufgaben der Protokollführung sowie der Rechnungs- bzw. Kassenführung übertragen werden können. Die Aufgaben der Geschäftsführung legt der Vorstand im Einzelnen fest.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt werden. Der Antrag muss mit einer schriftlichen Begründung bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.